

Sitzung des Gemeinderates vom 28.12.2021, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS (ab Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung), JOST Anita,
BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, JOST Angelika, RAUW Vanessa (ab
Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung) – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: MIESEN, POTHEN, JOSTEN – Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG
ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 28.12.2021: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 02.12.2021

Punkt 2. Protokoll der Sitzung vom 25.11.2021: Annahme

BAUHOF

Punkt 3. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Traktors: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung, Festlegung der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Ankauf einer Parzelle in BÜLLINGEN von Herrn Geoffrey MIESSEN

Punkt 5. Geländeregulierung: Übertragung von privaten Gemeindeparzellen ins öffentliche Eigentum

STROMVERSORGUNG

Punkt 6. Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH zwecks Erneuerung des Stromnetzbetreibers: Invorschlagbringung von ORES Assets

TIERWOHL

Punkt 7. Zusammenarbeit mit der VoG Tierheim SCHOPPEN: Genehmigung des Vertrags

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 8. Ausschreibung der Stelle eines Schulleiters (m/w/x)

Punkt 9. Gewährung einer einmaligen Prämie für alle Mitarbeiter der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 10. Dienstbefreiung für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19

FORSTWESEN

Punkt 11. Forstkulturpläne 2022 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme

FINANZEN

Punkt 12. Hilfeleistungszone DG: Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle (deutschsprachiges Dispatching): Saldo 2020

Punkt 13. Polizeizone EIFEL: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2022

Punkt 14. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Personalausweisen: Änderung der Steuerverordnung

Punkt 15. Haushaltsplan 2022 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung

Punkt 16. Haushaltsplan 2022 der Gemeinde BÜLLINGEN: Verabschiedung

FRAGEN

Punkt 17. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 28.12.2021: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 02.12.2021 (D.K.Nr. 172.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 02.12.2021 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 28.12.2021;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig, den nachstehenden Polizeierlass des Bürgermeisters vom 02.12.2021 voll und ganz zu bestätigen:

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020 – Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise;

Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.06.2020 und 21.10.2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 die Ratssitzungen öffentlich stattfinden müssen;

In Erwägung, dass das o.g. Rundschreiben vom 21.10.2020 dem Bürgermeister die Möglichkeit eröffnet „hybride Ratssitzungen“ zu organisieren, bei welchen einige Ratsmitglieder physisch anwesend sind und einige Ratsmitglieder per Videokonferenz zugeschaltet werden;

In Erwägung, dass per Videokonferenz zugeschaltete Ratsmitglieder nur dann stimmberechtigt sind und in die Berechnung des Quorums aufgenommen werden, wenn sie die Kamera durchgängig eingeschaltet lassen;

In Erwägung, dass per Königlichem Erlass vom 28.10.2021 die epidemische Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 ausgerufen wurde;

In Erwägung, dass die öffentliche Sicherheit gewahrt werden muss und es gilt jegliche Ansteckung zu vermeiden;

VERORDNET:

Artikel 1. *Um die Anzahl Personen im Ratssaal anlässlich der Ratssitzung vom 28.12.2021 zu verringern und somit das Ansteckungsrisiko zu minimieren, wird die Ratssitzung gemäß Rundschreiben der Regierung vom 21.10.2020 hybride organisiert, d.h. einige Ratsmitglieder werden per Videokonferenz zugeschaltet;*

Artikel 2. *Die Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der lokalen Presse und die Zuschauer der Ratssitzung sind angehalten, die erforderlichen Sicherheitsabstände von 1,5 m einzuhalten und einen Mund-Nasenschutz zu tragen;*

Artikel 3. *Der Polizeierlass wird dem Gemeinderat am 28.12.2021 als erster Punkt der Tagesordnung zur Bestätigung vorgelegt und der Aufsichtsbehörde zwecks Kenntnisnahme zugestellt.*

Punkt 2. Protokoll der Sitzung vom 25.11.2021: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 25.11.2021 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2021 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

BAUHOF

Punkt 3. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Traktors: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung, Festlegung der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass einer der vier bestehenden LKW des Gemeindefuhrparks in absehbarer Zeit ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass statt eines neuen LKW die Anschaffung eines Traktors sinnvoll ist, da dieser eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten bietet, die durch einen LKW nicht gewährleistet werden können;

Nach Durchsicht des durch den Dienst Öffentliche Arbeiten ausgearbeiteten Lastenheftes und der technischen Beschreibung für die Anschaffung eines neuen Traktors;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 42 §1 1° a);

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 20.12.2021;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für den Fuhrpark der Gemeinde wird ein neuer Traktor angeschafft. Die Kostenschätzung wird auf ca. 132.500,00 € zzgl. MwSt. (etwa 160.000 € inkl. 21% MwSt.) festgelegt;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit der Leistungsbeschreibung wird gutgeheißen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Ankauf einer Parzelle in BÜLLINGEN von Herrn Geoffrey MIESEN (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 31.10.2021 von Herrn Geoffrey MIESEN, wohnhaft in Arimont, Route de Hottleux 53, 4960 MALMEDY, in welcher er seine Parzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 61a (groß: 23,69 Ar) der Gemeinde BÜLLINGEN zum Kauf anbietet;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Möglichkeit hat, die o.e. Parzelle, welche sich in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet, zu erwerben und somit Herrn MIESEN ein Kaufangebot in Höhe von 12.500,00 € unterbreitet hat;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 22.11.2021 von Herrn Geoffrey MIESEN, in welcher er mitteilt, dass er mit dem vorgeschlagenen Preisangebot einverstanden ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- E-Mail von Herrn Geoffrey MIESEN vom 31.10.2021;
- E-Mail (Preisangebot) der Gemeinde BÜLLINGEN vom 17.11.2021;
- E-Mail von Herrn MIESEN vom 22.11.2021;
- Lageplan;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Parzelle gelegen in BÜLLINGEN (Gemarkung 1, Flur E, Nr. 61a, groß: 2.369m²) von Herrn Geoffrey MIESEN, wohnhaft in Arimont, Route de Hottleux 53, 4960 MALMEDY wird zu einem Gesamtpreis in Höhe von 12.500,00 € erworben;

Artikel 2. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt, und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltskredit 124/711-52 getragen.

Punkt 5. Geländeregulierung: Übertragung von privaten Gemeindeparzellen ins öffentliche Eigentum (D.K.Nr. 570.4)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.06.2011, mit welchem die Entwidmung von zwei Wegeabsplissen in HÜNNINGEN mit Tausch gegen drei Geländeteilstücke von Frau Ursula SCHREITER aus HÜNNINGEN beschlossen wurde;

In Erwägung, dass durch die o.e. Immobilientransaktion die Gemeinde BÜLLINGEN drei Geländeteilstücke von Frau Ursula SCHREITER erworben hat und dass diese Geländeteilstücke wie folgt katastriert wurden: Gemarkung 3, Flur C, Nr. 20r², 20s² und 20w²;

In Erwägung, dass diese Geländeteilstücke ins öffentliche Eigentum integriert werden müssen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.08.2015, mit welchem die Entwidmung eines Wegeabsplisses in WECKERATH mit Veräußerung im Tauschverfahren an die Anlieger, die NV ADVIESGROEP ADNP, c/o Herr Eddy DE NIL beschlossen wurde;

In Erwägung, dass durch die o.e. Immobilientransaktion die Gemeinde BÜLLINGEN ein Geländeteilstück von der NV ADVIESGROEP ADNP erworben hat und dass dieses Geländeteilstück wie folgt katastriert wurde: Gemarkung 8, Flur I, Nr. 43e;

In Erwägung, dass dieses Geländeteilstück ins öffentliche Eigentum integriert werden muss;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.2017, mit welchem die teilweise Abänderung eines bestehenden kommunalen Gemeindeweges in LANZERATH gemäß Art. 7ff des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse

der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme, sowie anschließende Immobilientransaktion zwischen den betroffenen Parteien;

In Erwägung, dass durch die o.e. Immobilientransaktion die Gemeinde BÜLLINGEN drei Geländeteilstücke von der Erbgemeinschaft SCHÜR erworben hat und dass diese Geländeteilstücke wie folgt katastriert wurden: Gemarkung 8, Flur U, Nr. 183e, 183f und 183g;

In Erwägung, dass durch die o.e. Immobilientransaktion die Gemeinde BÜLLINGEN vier Geländeteilstücke von Frau Margaretha SCHOLZEN erworben hat und dass diese Geländeteilstücke wie folgt katastriert wurden: Gemarkung 8, Flur U, Nr. 183h, 183k, 183L und 183m;

In Erwägung, dass diese Geländeteilstücke ebenfalls ins öffentliche Eigentum integriert werden müssen;

In Erwägung, dass es daher angebracht erscheint diese Immobilienangelegenheit zu regularisieren und dies in einem einzigen Gemeinderatsbeschluss durchzuführen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Lagepläne;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende private Gemeindeparzellen werden ins öffentliche Eigentum übertragen:

- Gemarkung 3, Flur C, Nr. 20r², 20s² und 20w²;
- Gemarkung 8, Flur I, Nr. 43e;
- Gemarkung 8, Flur U, Nr. 183e, 183f und 183g;
- Gemarkung 8, Flur U, Nr. 183h, 183k, 183L und 183m;

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss bildet integraler Bestandteil der o.e. Gemeinderatsbeschlüsse;

Artikel 3. Das Katasteramt ST. VITH wird über gegenwärtigen Beschluss in Kenntnis gesetzt.

STROMVERSORGUNG

Punkt 6. Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH zwecks Erneuerung des Stromnetzbetreibers: Invorschlagbringung von ORES Assets (D.K.Nr.813)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021 durch den Minister für Energie;

In Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen;

In Erwägung, dass weder im Dekret vom 12.04.2021 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In Erwägung, dass der Gemeinderat am 01.07.2021 beschlossen hat, den Bewerberaufruf zur Erneuerung der Stromnetzbetreiber gemeinsam mit den Gemeinden Amel, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith zu organisieren und dazu objektive und nicht-diskriminierende Kriterien definiert hat;

In Erwägung, dass die Gemeinderäte von Amel, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith ebenfalls beschlossen haben einen gemeinsamen Bewerberaufruf zu starten und dazu die gleichen objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien verabschiedet haben;

In Erwägung, dass der Aufruf im Anschluss auf den Webseiten der neun beteiligten Gemeinden veröffentlicht wurde;

In Erwägung, dass die in der Wallonie tätigen Stromnetzbetreiber AIEG, AIESH, RESA und REW am 30.08.2021 angeschrieben wurden;

In Erwägung, dass zur Bewerbungsfrist am 15.10.2021 um 12.00 Uhr lediglich eine Kandidatur vorlag, und zwar die von ORES Assets;

In Erwägung, dass die Kandidatur von ORES Assets auf die wesentlichen im Bewerberaufruf aufgeführten objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien antwortet;

In Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Als Stromnetzbetreiber für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis zum 26.02.2043 wird vorgeschlagen: ORES Assets, Avenue Jean Mermoz 14, 6041 GOSELIES;

Artikel 2. ORES Assets ist aufzufordern, ihre Kandidatur zur Betreibung des Stromnetzes in den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bei der CWaPE einzureichen;

Artikel 3. Der gegenwärtige Beschluss wird zur weiteren Veranlassung zugestellt an:

- Herrn Philippe HENRY, Minister für Energie der Wallonischen Region, Rue d'Harscamp 22, 5000 NAMUR;
- Die CWaPE (commission wallonne pour l'énergie), Route de Louvain-la-Neuve 4 bte 12, 5001 NAMUR (per Einschreiben);
- ORES Assets, Avenue Jean Mermoz 14, 6041 GOSELIES und
- ORES Wallonie Est, Vervierser Straße 64-68, 4700 EUPEN.

TIERWOHL

Punkt 7. Zusammenarbeit mit der VoG Tierheim SCHOPPEN: Genehmigung des Vertrags (D.K.Nr. 582.92)

DER RAT;

Aufgrund des Umweltgesetzbuches, Buch 1 der Wallonischen Region vom 27.05.2004 insbesondere Artikel D.149bis;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 39 sowie Titel 4, Kapitel 4, Abschnitt 4;

In Erwägung, dass die Gemeinden für das Tierwohl zuständig sind;

In Erwägung, dass streunende Tiere aufgegriffen oder Tiere durch den Bürgermeister beschlagnahmt werden können;

In Erwägung, dass diese Tiere artgerecht untergebracht werden müssen;

In Erwägung, dass die Polizeizone EIFEL hierzu seit Jahren mit der Tierheim SCHOPPEN VoG zusammenarbeitet und dass die Zusammenarbeit mit der Tierheim SCHOPPEN VoG sich bewährt hat;

In Erwägung, dass das Tierwohl eine Aufgabe der Gemeinden ist und daher nunmehr ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen den Gemeinden und der Tierheim SCHOPPEN VoG abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde sich verpflichtet, der Tierheim SCHOPPEN VoG einen Funktionszuschuss in Höhe von 0,38 € / Einwohner zum 01.01. des Jahres zu zahlen. Dieser Zuschuss wird jährlich anhand des Verbraucherpreisindex (Basis: 2013) indiziert;

In Erwägung, dass die Gemeinde sich zusätzlich verpflichtet, pro beschlagnahmten Hund eine Pauschale für die Unterbringung und medizinische Versorgung des Tieres in Höhe von 100,00 € zu zahlen;

In Erwägung, dass die Gemeinden AMEL, BÜTGENBACH, SANKT VITH und BURG-REULAND ebenfalls eine Zusammenarbeit mit der VoG anstreben;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite namentlich unter Artikel 334/33202 im Haushalt 2022 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Vertrag bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der VoG Tierheim SCHOPPEN wird genehmigt und mit Wirkung zum 01.01.2022 auf unbestimmte Dauer abgeschlossen;

Artikel 2. Der VoG Tierheim SCHOPPEN wird gegen Vorlage einer Zahlungsaufforderung ein jährlicher Funktionszuschuss in Höhe von 0,38 € / Einwohner zum 01.01. des Jahres gewährt. Der Zuschuss wird jährlich anhand des Verbraucherpreisindex (Basis: 2013) indiziert;

Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde BÜLLINGEN gegen Vorlage einer Zahlungsaufforderung pro beschlagnahmten Hund eine Pauschale für die Unterbringung und medizinische Versorgung des Tieres in Höhe von 100,00 € zu zahlen;

Artikel 3. Der Vertrag ist integraler Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Umsetzung des Vertrags und der Auszahlung des Zuschusses beauftragt.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 8. Ausschreibung der Stelle eines Schulleiters (m/w/x) (D.K.Nr. 397.255)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 112 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 64.12 ff. des Dekretes vom 29.03.2004, so wie abgeändert, zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren;

Aufgrund der Artikel 10 und 26 des Dekrets vom 19.04.2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen;

Aufgrund des Dekrets vom 25.05.2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009, so wie abgeändert;

Aufgrund von Artikel 42 des Dekrets vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen, wonach dem Schulträger eine Vollzeitstelle eines Schulleiters subventioniert wird und dieser ganz von seiner Lehrtätigkeit befreit wird, wenn die Schule mindestens 125 Schüler zählt und mindestens drei Niederlassungen umfasst;

In Erwägung, dass die Gemeinde im Schuljahr 2021-2022 sieben Gemeindegrundschulniederlassungen mit 456 Schülern (Stichtag 30.09.2021) zählt, die in zwei Schulzentren organisiert werden;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN somit zwei subventionierte Schulleiterstellen organisieren kann;

In Erwägung, dass eine Stelle als Schulleiter des Schulzentrums BÜLLINGEN ab dem 01.09.2022 vakant wird, sodass diese Stelle zum 01.09.2022 neu zu besetzen ist;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab dem 01.09.2022 wird eine Vollzeitstelle als Schulleiter vakant erklärt. Die Stelle wird im Rahmen einer Bezeichnung auf unbestimmte Dauer vergeben.

Artikel 2. Folgende Zulassungsbedingungen werden festgelegt:

Der Bewerber (m/w/x)

1. erfüllt eine der folgenden Bedingungen:
 - a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22.06.1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren *oder*
 - b) Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15.12.1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern *oder*
 - c) Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15.12.1980 *oder*
 - d) Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15.12.1980
2. verfügt mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades;
3. hat die Bewerbung in der Form und der Frist eingereicht, die im Aufruf an die Bewerber festgesetzt sind;
4. besitzt die bürgerlichen und politischen Rechte;
5. genügt den Milizgesetzen;
6. beherrscht die deutsche Sprache und die französische Sprache gründlich. Als Nachweis der gründlichen Beherrschung einer Sprache gelten:
 - a) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Vollzeitsekundarunterrichts, ein Abschlussdiplom des Vollzeithochschulwesens kurzer oder langer Studiendauer oder ein Universitätsdiplom, das in dieser Sprache erworben worden ist;
 - b) ein in a) erwähnter Studiennachweis, der in dieser Sprache vor einem schulexternen Prüfungsausschuss erworben worden ist;
 - c) ein Studiennachweis, der einem der in den Buchstaben a) und b) erwähnten Studiennachweise gleichgestellt ist oder anerkannt ist und in dieser Sprache erworben worden ist;
 - d) die deutsche Sprache betreffend:
 - eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache gründlich beherrscht *oder*
 - ein Goethe-Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass,
 - * was die Kompetenzstufe B2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60% in jedem Prüfungsteil erreicht hat
 - * was die Kompetenzstufe C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 50% in jedem Prüfungsteil erreicht hat;
 - e) die französische Sprache betreffend:
 - ein im Rahmen des DELF-DALF-Programms erworbenes Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass:
 - * was die Kompetenzstufe B2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60% in jedem Prüfungsteil erreicht hat,

- * was die Kompetenzstufe C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 50% in jedem Prüfungsteil erreicht hat *oder*
- eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache gründlich beherrscht *oder*
- als Nachweis der gründlichen Beherrschung der französischen Sprache gelten zusätzlich die bis einschließlich zum Schuljahr 2007/2008 erworbenen Bescheinigungen über die gründliche oder ausreichende Beherrschung der französischen Sprache als Unterrichtssprache oder Fremdsprache, die vom Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehen worden ist *oder*
- als Nachweis der gründlichen Beherrschung der französischen Sprache gilt zusätzlich ein Primarschullehrerdiplom, das von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes ausgestellt worden ist, unter der Bedingung, dass auf dem Diplom vermerkt ist, dass das Personalmitglied das Wahlfach Französisch erfolgreich belegt hat.

Artikel 3. Nachstehendes Profil wird verlangt:

- Führungskompetenz
 - o Fähigkeit ein Team zu führen, zu motivieren und weiterzuentwickeln
 - o Zielvereinbarungen treffen und durch Evaluierung überprüfen,
 - o Entscheidungen treffen und diese durchsetzen
- Kommunikationsfähigkeit
- Belastbarkeit
- Konflikt- und Moderationsfähigkeit
- Analytisches Denken & Handeln
- Strategisches Denken & Handeln
- Flexibilität und Gestaltung von Veränderungen
- Organisationsgeschick
- Weiterbildungs- und Lernbereitschaft
- Gute EDV-Kenntnisse und die Fähigkeit administrative Aufgaben zu erledigen
- Bereitschaft zu einer engen Kooperation mit dem Schulträger
- Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den Netzvertretern, Gremien und Behörden
- mehrjährige Berufserfahrung im Grundschulwesen von Vorteil

Artikel 4. Der Bewerber (m/w/x) fügt der Bewerbung seine konzeptionellen Vorstellungen zum Amt in Form eines Strategie- und Aktionsplans für das Schulzentrum BÜLLINGEN, d.h. die Grundschulniederlassungen MÜRRINGEN, HONSFELD, BÜLLINGEN und den Kindergarten HÜNNINGEN, bei. Dabei berücksichtigt er das Erziehungsprojekt der Gemeinde BÜLLINGEN und die Schulprojekte der verschiedenen Niederlassungen.

Der Strategie- und Aktionsplan sollte schwerpunktmäßig auf folgende Zielsetzungen eingehen:

- Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts für das Schulzentrum
- Förderung der Medienkompetenz und des differenzierten Lernens sowie Entwicklung eines Weiterbildungskonzeptes in diesen Bereichen
- Umsetzung von pädagogischen oder didaktischen Neuerungen die sich z.B. aus der externen Evaluation oder Leistungsermittlungsverfahren (z.B. IGLU, VERA) ergeben
- Entwicklung eines zielorientierten Führungsstils, der die Zusammenarbeit zwischen Lehrern untereinander und mit den Eltern stärkt und Konflikten vorbeugt

Artikel 5. Die Ausschreibung der Schulleiterstelle wird in der lokalen Presse (GrenzEcho und KurierJournal), auf der Internetseite der Gemeinde und per Aushang in den sieben Gemeindegrundschulen bekannt gegeben.

Artikel 6. Bewerbungen sind mittels Einschreiben bis zum 04.03.2022 an das Gemeindegremium, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN zu richten (Der Poststempel zählt).

Einzureichende Unterlagen:

- Lebenslauf und Motivationsschreiben
- Strategie- und Aktionsplan
- Kopie des Personalausweises

- Kopie der erforderlichen Diplome, zzgl. der Gleichstellung des Studiennachweises, falls es sich um ein ausländisches Diplom handelt
- Nachweise über die gründliche Beherrschung der deutschen und französischen Sprache
- Auszug aus dem Strafregister (Modell 2, nicht älter als 6 Monate)

Die nach dem vorgenannten Datum eingereichten Bewerbungen und solche, die nicht nach den Vorgaben dieses Bewerbungsauftrages zusammengestellt sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerber, die eine vollständige Bewerbung eingereicht haben und die Zulassungsbedingungen erfüllen, werden zu einer mündlichen Prüfung eingeladen, anlässlich derer der Strategie- und Aktionsplan vorzustellen ist und die erforderlichen Kompetenzen geprüft werden.

Unabhängig vom Beginn der Bezeichnung (01.09.2022) soll der erfolgreiche Bewerber vom 01.07.2022 bis zum 10.7.2022 und ab dem 16.08.2022 zur Verfügung stehen für Planungs- und Koordinationsversammlungen, die das Schuljahr 2022-2023 betreffen.

Artikel 7. Das Kollegium wird mit der Einsetzung einer Jury beauftragt, die sich aus einer ungeraden Zahl an stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt:

- Bürgermeister (Vorsitzender, ohne Stimmrecht)
- zuständige Schöffin,
- Generaldirektorin,
- die Koordinationsbeauftragte des OSU,
- zwei Schulleiter (m/w/x), wovon min. einer nicht bei der Gemeinde BÜLLINGEN beschäftigt ist.

Das Kollegium kann eine professionelle Beratung beauftragen, die ohne Stimmrecht an der Arbeit der Jury mitwirkt.

Artikel 8. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 9. Gewährung einer einmaligen Prämie für alle Mitarbeiter der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 321.4)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 112 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass aufgrund der Corona-Pandemie der Neujahrsempfang 2022 der Gemeinde BÜLLINGEN ausfällt;

In Erwägung, dass das Kollegium vorschlägt, allen bei der Gemeinde BÜLLINGEN tätigen Mitarbeitern einen Einkaufsgutschein im Wert von 25,00 € zuzustellen, um sich für die in 2021 geleistete Arbeit zu bedanken;

BESCHLIESST einstimmig, dem Personal des Bauhofs, der Verwaltung, des ÖSHZ sowie den Waldarbeitern, dem Lehrpersonal, den Raumpflegerinnen und dem Personal für die Aufsicht in den Schulen, entsprechend 170 Personen, eine Prämie in Höhe von 25,00 € in Form eines Einkaufsgut-scheins auszuzahlen. Dies ergibt ein Total von $170 \times 25,00 \text{ €} = 4.250,00 \text{ €}$.

Punkt 10. Dienstbefreiung für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19 (D.K.Nr. 397.2172+397.286)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 112 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts;

Aufgrund des Gesetzes vom 28.03.2021, welches vertraglich-beschäftigte Arbeitnehmer, die sich gegen das Coronavirus COVID-19 impfen lassen, vom Dienst freistellt;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 28.03.2021 direkt anwendbar ist auf die vertraglich eingestellten Arbeitnehmer;

In Erwägung, dass zur Anwendung der Bestimmungen auf die statutarischen Beschäftigten ein Beschluss des Rates erforderlich ist;

Nach Durchsicht seines Beschlusses in gleicher Sache vom 29.04.2021, der zum 31.12.2021 außer Kraft gesetzt wird;

In Erwägung, dass zur Bekämpfung der Pandemie eine rasche Impfung der Bevölkerung notwendig ist;

In Erwägung der mit den Gewerkschaften erfolgten Verhandlung;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Allen vertraglich und statutarisch Beschäftigten der Gemeinde BÜLLINGEN, die sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus COVID-19 impfen lassen, wird eine Dienstbefreiung gewährt. Die Dienstbefreiung gilt für die strikt erforderliche Zeit zur Impfung sowie für die Hin- und Rückfahrt;

Artikel 2. Um in den Genuss der Dienstbefreiung zu gelangen, muss der Arbeitnehmer seinen direkten Vorgesetzten informieren, sobald der Impftermin bekannt ist;

Artikel 3. Auf Anfrage des Arbeitgebers muss der Arbeitnehmer einen Beleg vorzeigen. Die Terminreservierung mit Angabe des Datums, der Uhrzeit und der Anwesenheitsbestätigung ist ein hinreichender Beleg;

Artikel 4. Die Dienstbefreiung wird bei vertraglich Beschäftigten einer Abwesenheit gemäß Artikel 30 §1 des Gesetzes vom 03.07.1978 über die Arbeitsverträge gleichgestellt und bei statutarisch Beschäftigten dem aktiven Dienst gemäß Artikel 54 des Verwaltungsstatuts;

Artikel 5. Der Beschluss tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird zum 30.06.2022 außer Kraft gesetzt.

FORSTWESEN

Punkt 11. Forstkulturpläne 2022 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Nach Durchsicht der durch das Forstamt BÜLLINGEN erstellten Forstkulturpläne für die Forstarbeiten des Wirtschaftsjahres 2022;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die in den Forstkulturplänen aufgeführten Anschaffungen und Arbeiten (Material- und Lohnkosten) des Wirtschaftsjahres 2022 werden gutgeheißen. Der Gesamtbetrag des Forsthaushaltes des Forstamtes BÜLLINGEN für das Jahr 2022 beträgt 365.980,00 €, wovon 218.900,00 € für Lohnkosten und 147.080,00 für Material- und Unternehmerkosten veranschlagt werden;

Artikel 2. Der Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN wird mit der Ausführung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen beauftragt.

FINANZEN

Punkt 12. Hilfeleistungszone DG: Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Einrichtung einer provincialen Einsatzleitstelle (deutschsprachiges Dispatching: Saldo 2020 (D.K.Nr. 857.21)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Kooperationsabkommens zwischen der deutschsprachigen Gemeinschaft, der Provinz LÜTTICH und der Bürgermeisterkonferenz der deutschsprachigen Gemeinschaft für die Jahre 2021-2024, in dem die provinziale Dotation an die Zone DG für das Jahr 2020 festgehalten wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 22.10.2021 der Hilfeleistungszone DG über die Forderung eines Restbetrages von 50.000 €, der sich auf die neun deutschsprachigen Gemeinden aufteilt, wovon 4.005,23 € durch die Gemeinde BÜLLINGEN zu entrichten sind;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Hilfeleistungszone DG wird für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle ein Saldobetrag von 4.005,23 € für das Jahr 2020 gewährt;

Artikel 2. Vorstehender Beschluss wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Zone DG informationshalber zugestellt.

Punkt 13. POLIZEIZONE EIFEL: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2022 (D.K.Nr. 485.12:172.84)

DER RAT;

Aufgrund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan – und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindedotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens PLP59 (SPF Intérieur) über die Richtlinien zur Erstellung der Haushalte der Polizeizonen für das Jahr 2022;

Aufgrund der Artikel 35 und 173 §1 Punkt 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Nach Durchsicht des Schreibens der Polizeizone EIFEL vom 15.12.2021 über die Festlegung der Gemeindedotationen für das Jahr 2022, die sich auf insgesamt 1.290.347,00 € beläuft, wovon die Gemeinde BÜLLINGEN laut Verteilerschlüssel 17,418 %, d.h. 224.753,00 € übernimmt;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Polizeizone EIFEL für das Wirtschaftsjahr 2022 wird auf 224.753,00 € festgelegt;

Artikel 2. Vorstehender Beschluss wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL informationshalber zugestellt.

Punkt 14. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Personalausweisen: Änderung der Steuerverordnung (D.K.Nr. 484.47)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25.03.2003 über das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen so wie abgeändert;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seiner Steuerverordnung vom 03.04.2018 für das Ausstellen von Personalausweisen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss in gleicher Sache vom 03.04.2018 aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen sowie elektronischen/biometrischen Karten und Aufenthaltsscheinen erhoben. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

Artikel 2. Der Betrag der Gemeindesteuer für das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen ist wie folgt festgelegt:

- 5,00 € pro elektronischem Ausweis im normalen Verfahren für Belgier und für Belgier im Ausland;
- Es wird keine Steuer erhoben für die Ausstellung elektronischer Identitätsdokumente für belgische Kinder unter 12 Jahren;
- 3,00 € für die Zuteilung eines neuen Zertifizierungscodes für elektronische Personalausweise;
- 20,00 € pro elektronischem Ausweis im dringenden und extrem dringenden Verfahren für Belgier und für Belgier im Ausland;

Artikel 3. Der Betrag der Gemeindesteuer für das Ausstellen elektronischer/biometrischer Karten und elektronischer/biometrischer Aufenthaltsscheine wird wie folgt festgelegt (Karte A, B, C, D, E, E+, F, F+, H):

- 15,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im normalen Verfahren für Personen ab 12 Jahren;
- 20,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im dringenden und extrem dringenden Verfahren;
- 3,00 € für die Zuteilung eines neuen Zertifizierungscodes pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein;

Artikel 4. Die Steuer ist vom Antragsteller bei der Antragstellung in bar zu entrichten. Die Steuereinnahme wird im Gemeindehaushalt unter Artikel 040/36104 verbucht;

Artikel 5. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

Artikel 6. Unterliegen nicht der Steuer die Dokumente, welche die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder gleich welcher Verordnung einer Behörde kostenlos ausstellen muss;

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 15. Haushaltsplan 2022 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 88 § 1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren;

Aufgrund der Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 15.12.2021 des Sozialhilferates BÜLLINGEN über die Verabschiedung des Haushaltsplans des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2022;

In Erwägung, dass zu diesem Beschluss eine vorausgegangene Konzertierung am 10.12.2021 mit dem Gemeindegremium stattgefunden hat;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Beschluss des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 15.12.2021 über die Verabschiedung des Haushaltsplans 2022 des ÖSHZ BÜLLINGEN, welcher wie folgt abschließt, **wird gebilligt**:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
914.699,66 €	914.699,66 €	0,00 €	265.893,38 €

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Überschuss	Gemeindezuschuss
43.000,00 €	43.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Artikel 2. Die Unterlagen sind dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu zustellen.

Punkt 16. Haushaltsplan 2022 der Gemeinde BÜLLINGEN: Verabschiedung (D.K.Nr. 472.1)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 28, 30 §2 und 169 bis 174 des Gemeindekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 7 ff. des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Aufgrund des Rundschreibens vom 11.10.2021 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 und 12 1°;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates und der Haushaltskommission vom 13.12.2021;

Aufgrund des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 14.12.2021 gemäß Artikel 102 §4 des Gemeindekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes, über den effektiv abgestimmt wird, am 17.12.2021 ausgehändigt wurde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeindehaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2022, der wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	11.254.472,98 €
Ausgaben	10.320.429,14 €
Voraussichtlicher Überschuss	934.043,84 €

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	10.842.060,39 €
Ausgaben	10.842.060,39 €
Überschuss	0,00 €

Artikel 2. Der Haushaltsplan wird gemäß Artikel 170 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 veröffentlicht;

Artikel 3. Vorstehender Beschluss mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2022 sowie den Anlagen, welche im Rundschreiben vom 11.10.2021 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets für das Jahr 2022 angeführt sind, wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

gemäß Artikel 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zur Billigung unterbreitet.